

Initiative Handlungssicherheit Erziehungshilfe / Januar 2015

I. Vorbemerkung / Ziel

Erziehungshilfeanbieter und Jugendämter haben sich in d. „Initiative Handlungssicherheit Erziehungshilfe“ zusammen geschlossen. Andere Anbieter und Jugendämter sind eingeladen, sich zu beteiligen, bietet doch diese Initiative die Möglichkeit, über grenzwertige Situationen der pädagogischen Praxis i.S. fachlich vertretbaren und rechtlich zulässigen Verhaltens reflektierend zu sprechen: eine einmalige Chance, die ansonsten in Fachkreisen nicht besteht. Ziel der Initiative ist es, die Idee des nachfolgend skizzierten fachlich- rechtlichen Lösens pädagogischer Probleme im Interesse gestärkter Handlungssicherheit der PädagogInnen in den jeweiligen Einrichtungen umzusetzen.

Ausgangspunkt sind viele wiederkehrende Fragen von MitarbeiterInnen¹, die in ihrer pädagogischen Arbeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Situationen konfrontiert sind. Sie stehen in ihrer Professionalität dazu, an Grenzen zu stoßen, und wollen wissen, welche Verhaltensoptionen ihnen zur Verfügung stehen. Im Interesse des Kinderschutzes sind sie bestrebt, Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Leitungsverantwortliche, Träger, Jugendämter und Landesjugendämter sehen sich in der Verantwortung, insoweit ausreichende Handlungssicherheit zu ermöglichen. Das seit dem Jahre 2001 bestehende gesetzliche „Gewaltverbot“ kann für die MitarbeiterInnen lediglich einen Ansatz ausreichender Handlungssicherheit darstellen, ist es doch von unklarem „Gewalt“begriff und der ebenso hinterfragungsbedürftigen Voraussetzung „entwürdigende Maßnahme“ getragen.

Die Initiative will Antworten geben, d.h. Empfehlungen für Anbieter erarbeiten, die - neben dem allgemein gefassten gesetzlichen Rahmen- dem Erfordernis einer fachlich- pädagogischen Positionierung entsprechen. Solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ zu erarbeiten und im pädagogischen Alltag umzusetzen ist seit dem 1.1. 2012 übrigens Auftrag des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 8b II SGB VIII²). In ihren bisherigen Treffen hat sich die Initiative zur Überzeugung bekannt, dass den zunehmenden Herausforderungen des pädagogischen Alltags nicht nur rechtlich sondern vor allem fachlich- ethisch zu begegnen ist und daher im Vorfeld der Rechtmäßigkeit der fachlichen Verantwortbarkeit eine wichtige Rolle zufällt. Dementsprechend hat man sich auf das nachfolgende Prüfschema geeinigt, mittels dessen fachlich verantwortbare und rechtlich zulässige Verhaltensformen abgeleitet werden können. Es geht darum, unzulässige Machtausübung zu vermeiden, wobei zwischen dem primären Erziehungsauftrag und dem Aufsichtsauftrag³ unterschieden wird.

Das Ziel, „fachliche Handlungsleitlinien“ zu erarbeiten, wird in folgendem Modus erreicht (siehe nachfolgendes „Prüfschema zulässige Macht“):

- Fachlich-rechtliche Bewertung typischer Situationen d. pädagogischen Alltags/Falldokumentation/II
- Aus der Bewertung werden Grundsatzaussagen abgeleitet: „fachliche Handlungsleitlinien“/ III

Die grundlegenden Definitionen sind der Anlage zu entnehmen. /

¹ Z.B.: Wann darf ein Handy aus pädagogischen Gründen weggenommen werden, wann i.R. der Aufsichtsverantwortung?

² „Träger v. Einrichtungen, in denen s. Kinder/ Jugendliche ganztägig o. für einen Teil d. Tages aufhalten o. in denen sie Unterkunft erhalten... haben gegenüber d. überörtlichen Träger d. Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt...“

³ Dabei ist auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung zu reagieren, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht (zivilrechtliche Aufsichtsverantwortung / Gefahrenabwehr/ Zwang).

Zusammengefasst lautet das Ziel der Initiative: Stärkung der Handlungssicherheit von PädagogInnen in schwierigen Situationen der Erziehungshilfe auf der Grundlage eines gemeinsam mit Jugend- und Landesjugendämtern verantworteten Systems ganzheitlich fachlich- rechtlicher Bewertung. Ein dementsprechend formuliertes und zur Orientierung umgesetztes Bewertungssystem soll helfen, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“ abzugrenzen, insoweit zu einem gemeinsamen Verständnis von „Kindeswohl“ zu gelangen. Dieses Ziel soll einerseits durch eine Fachtagung erreicht werden, welche die Ideen der Initiative einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich machen, andererseits dadurch, dass „fachliche Handlungsleitlinien“ für Anbieter beispielhaft formuliert werden.

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4

4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/JugIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

Die nachfolgenden Fallbeispiele spiegeln in einer Einrichtung denkbare, freilich nicht bei jedem Kind/ Jugendlichen und auch nur in besonderen zugespitzten Situationen auftretende Problemkreise wider. Die im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen sind zwar abhängig vom jeweiligen Kind/ Jugendlichen, von dessen Vita, von der Beziehungsintensität und von den Gegebenheiten der Situation. Wenn dennoch solche Fallbeispiele skizziert und fachlich- rechtlich bewertet werden, so geschieht dies, um einerseits daraus pädagogische Grundhaltungen zu entwickeln („fachliche Handlungsleitlinien“), andererseits um die in solchem Kontext zu treffenden Entscheidungen zu objektivieren, d.h. subjektive Anteile zu reduzieren, und jeden denkbaren Willkürinddruck auszuschließen. Keineswegs bedeutet die Auflistung, dass notwendige Prävention außer acht gelassen und im Vertrauen auf im weiteren Verlauf für verantwortlich und zulässig erachtete Reaktionen andere, Kinder/ Jugendliche weniger belastende, pädagogische Wege übersehen werden. Die exemplarischen Fallbewertungen bedeuten daher kein „Ruhekissen“, sie stärken aber die Handlungssicherheit auf der Basis eines Prüfschemas integriert fachlich- rechtlicher Bewertung. Dies bedeutet keinen pädagogischen Uniformismus. Da jede/r PädagogIn im Einzelfall nach eigenen Wissens, Erfahrung und Haltung eigenverantwortlich entscheidet, handelt es sich vielmehr um einen wichtigen Orientierungsrahmen.

II. Fallbeispiele: integriert fachlich- rechtliche Bewertungen

Fallbeispiel Nr.1 Mädchenintensivgruppe/ Isabell 17/ Borderline/ Stimmungsschwankungen/ in therapeutischer Behandlung

1. Sachverhalt

Tagesdokumentation Frühdienst: *Isabell (Name geändert) ist heute Morgen nach ihrer Abgängigkeit um 10:40 Uhr auf der Gruppe erschienen. Sie sah sehr runtergekommen und schmutzig aus. Sie wirkte alkoholisiert. Sie hat nicht mit mir gesprochen. Sie kommt mit einem zweiten Mädchen, in einem ähnlichen Zustand. Beide Mädchen sind direkt in ihre Zimmer gegangen. Isabell hat nichts gesagt.*

Tagesdokumentation Nachtbereitschaft: *Als ich zum Dienst kam, war A. (Mitarbeiterin) schon auf der Gruppe. Wir wurden während der Übergabe von zwei Bewohnerinnen darüber informiert, dass Isabell sich selbst verletzen würde. Als wir nach unten zu ihrem Zimmer gingen, war die Tür verschlossen und wir schlossen sie auf. Sie lag auf dem Boden, total aufgelöst, weinend und an ihrem Körper mit Blut verschmiert, da sie sich eine Pulsader aufgeschnitten hatte. A. versuchte, sie ruhig zu stellen, hielt sie fest, streichelte ihr die Wange. Isabell schrie, dass sie losgelassen werden wollte und dass wir weggehen sollen. Ich rief den Krankenwagen an. Isabell hatte enorme Kräfte entwickelt und wollte nur weglaufen. Man merkte, dass sie hoch alkoholisiert war und kaum zu bändigen. Wir versperrten ihr zu zweit den Weg und A. hielt sie weiterhin mit großem Aufwand fest. Als der erste Krankenwagen mit zwei Sanitätern kam, sollten wir sie loslassen. Sie lief sofort weg, und einer der Sanitäter hinter Isabell her, hielt Isabell dann auf der Straße fest. Als sich die Lage noch verschärfte, weil sich Isabell nicht beruhigte, wurde ein zweiter Krankenwagen mit Notarzt angerufen. Kurz danach kam auch die Polizei. Die Polizisten fixierten Isabell auf der Krankenwagenliege. Sie wurde dann, nachdem sie minutenlang schrie und tobte, mit einem Medikament aus einer Spritze zum Schlafen gebracht, anschließend zur Psychiatrie. Als ich gegen 16.30 h im Krankenhaus anrief, wurde mir berichtet, dass sie auf der Intensivstation liege und nicht ansprechbar sei. Es wurde bei ihr eine Vergiftung durch Medikamente und Alkohol festgestellt. Der Zustand war stabil, der Puls wieder normal.*

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Der Frühdienst spricht Isabell nicht an

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

In einer schwierigen Situation nicht einzuschreiten, kann nur dann ein pädagogisches Ziel verfolgen, d.h. objektiv pädagogisch begründbar sein, wenn einem Kind/ Jugendlichen eine Auszeit gewährt wird, damit es/sie/er zu sich kommt oder wenn die Situation dadurch beruhigt werden soll, dass der/die PädagogIn aus der Situation herausgeht. Hier liegt nach den Vorkenntnissen und der Kenntnis über Isabells Rückkehr (*wirkte alkoholisiert...*) eine Situation vor, die es aus pädagogischen und Aufsichtsgründen gebietet, sich einen Eindruck zu verschaffen, insbesondere Isabell anzusprechen. Das Unterlassen einer solchen Ansprache ist objektiv pädagogisch nicht begründbar, verfolgt also kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Es zu unterlassen, sich einen Eindruck von Isabell zu verschaffen, kann über den Rechtmäßigkeitsansatz der Frage 4 nur sanktioniert werden, sofern keine Gefahrenlage vorliegt: bei Eigen- oder Fremdgefährdung nicht zu reagieren, ist rechtswidrige Aufsichtspflichtverletzung, vorausgesetzt das Kind/die/der Jugendliche oder Dritte werden geschädigt und dies ist vorhersehbar sowie vermeidbar. Ist im vorliegenden Fall für den Frühdienst eine Gefahrenlage noch nicht erkennbar, sodass er aus rechtlicher Sicht nicht zum Einschreiten verpflichtet ist? Unsauberkeit und Alkoholkonsum bedingen grundsätzlich noch keine Gesundheitsgefährdung, die es erforderlich gemacht hätte, sich um Isabell zu kümmern: eine Aufsichtspflicht besteht nur im Falle der Gefahr für ein Recht des Kindes/ Jugendlichen oder Dritter, nicht bereits bei Fürsorgebedarf. Im vorliegenden Fall kennt freilich der Frühdienst die Borderline- Erkrankung, insbesondere die damit verbundene Selbstschädigungsgefahr. Damit verfestigt sich der alkoholisierte Zustand Isabells zu einer Gesundheitsgefährdung. Der Frühdienst muss sich in seiner Aufsichtsverantwortung ein Bild von Isabell machen, d.h. unterstützend der Gesundheitsgefahr begegnen. Dies zu unterlassen, widerspricht der Aufsichtspflicht, ist daher rechtswidrig. Der Frühdienst hat sorgfaltspflichtwidrig gehandelt, der Suicidversuch war vorhersehbar und vermeidbar: die zivilrechtliche Aufsichtspflicht wird fahrlässig verletzt.

- **Ergebnis:** es liegt **unzulässige Macht** vor; das Verhalten des Frühdienstes (Nichtansprache Isabells) ist fachlich nicht verantwortbar und rechtlich unzulässig.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Isabell an Borderline leidet, hätte ihr der Frühdienst im Vorfeld der später zugespitzten Lage Aufmerksamkeit entgegen bringen müssen: Hilfe bei der Ausnüchterung und Beobachtung des Zustandes des Mädchens. Zum pädagogischen Primärauftrag zählen Achtsamkeit und Zuwendung. Im Übrigen: nach einer Kontaktaufnahme Isabell schlafen zu lassen, ist verantwortbar, wenn zwischendurch immer mal wieder nachgeschaut wird.

2.2 Das verschlossene Zimmer wird aufgeschlossen

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv der Kontrolle, nachdem Isabell schmutzig und alkoholisiert in die Einrichtung gekommen ist. Das Verhalten ist objektiv betrachtet pädagogisch nicht begründbar, mithin wird kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Da Isabells Zimmer verschlossen ist, liegt aufgrund d. Vorgeschichte (Borderline/alkoholisierte Rückkehr) eine Gefährdung der Gesundheit vor, auf die verhältnismäßig (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen) reagiert wird. Das Verhalten ist auch geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Aufschließen der Tür) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiter objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel verfolgen.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Das Aufschließen des Zimmers, ohne anzuklopfen, dient der Gefahrenabwehr. Anklopfen und Warten auf eine Reaktion Isabells war in der konkreten Situation nicht zu verlangen.

2.3 Mitarbeiterin A. hält Isabell fest

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv betrachtet der Beruhigung (Streicheln/ Zuwendung), d.h. einem pädagogischem Ziel, zugleich aber auch der Gefahrenabwehr (Verhindern weiterer Autoaggression). Verfolgen PädagogInnen bei Grenzsetzungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel und das Ziel der Gefahrenabwehr, bemisst sich im Interesse des Kindeschutzes (Sicherung der Kindesrechte) die Fallbewertung ausschließlich nach den intensiven rechtlichen Kriterien der Gefahrenabwehr/ Frage 4⁴.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Isabell liegt blutverschmiert am Boden. Aufgrund der Borderline- Diagnose und der Alkoholisierung besteht eine Gefährdung ihrer Gesundheit, auf die verhältnismäßig (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen) reagiert wird. Das Verhalten ist auch geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird. Rechtlich nicht mehr zulässig ist jedoch Festhalten dann, wenn es mit einer strafbaren Körperverletzung verbunden ist oder sich als Freiheitsberaubung darstellt (s. Fallbeispiel Nr.4 Ziffer 2.2).

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Festhalten) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiterin objektiv betrachtet auch das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgt⁵.

⁴ Ansonsten könnten die weiterreichenden rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Gefahrenabwehr (*erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Abwehr einer akuten Gefahr*) mit pädagogischer Begründung umgangen werden: der (pädagogische) Zweck würde das eingesetzte Mittel *heiligen*.

⁵ siehe Ziffer 5

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Das Festhalten dient (auch) der Gefahrenabwehr. In der Situation ist es primär wichtig, das pädagogische Ziel der Beruhigung zu verfolgen, daher war das Streicheln Isabells ein fachlich verantwortbarer Weg, auch wenn dies gegen ihren Willen geschah.

2.4 Isabell wird der Weg versperrt

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv betrachtet ausschließlich der Gefahrenabwehr: Isabell soll nach ihrer Selbstverletzung daran gehindert werden, sich weitergehenden Schaden zuzufügen und sich von den Betreuern zu entfernen. Das Verhalten ist objektiv betrachtet pädagogisch nicht begründbar, mithin wird kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Um der Gesundheitsgefährdung zu begegnen, war es erforderlich und verhältnismäßig, ihr den Weg zu versperren (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen). Das gleiche gilt im Übrigen auch für die weiteren Maßnahmen: Krankenwagen bestellen, Polizei informieren. Das Verhalten ist geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Weg versperren) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiter objektiv betrachtet das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgen.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Die Blutung am Arm des Mädchens muss gestoppt, ihre Panik beruhigt und Hilfe geholt werden. Nach zutreffender Einschätzung der Mitarbeiter ist eine ärztliche Versorgung erforderlich. Bei derart fürsorglichem Handeln kann stets eine pädagogische Motivation angenommen werden, auch wenn die Hilfe gegen Isabells Willen umgesetzt wird. Fürsorge ist Bestandteil pädagogischer Zuwendung. Um solche Situationen ruhiger begleiten zu können, insbesondere ein Weglaufen und die Fixierung im Krankenwagen zu vermeiden, wäre möglicherweise ein beruhigender Körperkontakt (ohne Festhalten) angezeigt gewesen. Es entsteht eine Diskussion zu der Frage, was Sanitäter in Abgrenzung zu den Rechten der Polizei in Krisenfällen dürfen. Einigkeit besteht freilich darüber, dass in der Situation zu wenig pädagogisches Handeln der PädagogInnen erkennbar ist. Auch sollte in den zukünftigen Hilfeplangesprächen die besondere Situation Isabells thematisiert werden. Schließlich sollte in einer der nachfolgenden Teambesprechungen mit den betroffenen Mitarbeitern die Situation detailliert nachbesprochen werden. Dies unter dem Aspekt: „was hätte wann anders ablaufen müssen, um einer Verstärkung der Krise entgegenzuwirken?“.

1. Sachverhalt

Marvin raucht in seinem Zimmer. Er wiegt ca. 100kg, gibt den Tabak trotz Aufforderung des Einrichtungsleiters nicht heraus. Dieser versucht, sich den Tabak vom Tisch zu holen, wird deshalb von Marvin wüst beschimpft. Marvin macht einen Schritt auf ihn zu und bedroht ihn. Der Einrichtungsleiter stößt ihn weg, im Gerangel fallen beide zu Boden. Der Einrichtungsleiter liegt auf Marvin. Beide erschrecken sich, die Situation ist durch den „Schreck“ entspannt. Marvin gibt den Tabak ab.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Marvin wird aufgefordert, den Tabak herauszugeben.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die verbale Grenzsetzung verfolgt objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel: Akzeptanz einer pädagogischen Regel. Die Regel leitet sich aus dem Erfordernis ab, dass in der Einrichtung gegenseitig Rücksicht genommen und dem entsprechenden gesetzlichen Auftrag des Nichtraucherschutzgesetzes entsprochen wird. Es geht also um das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit. Nachfolgend ist sodann die Frage zu beantworten, ob das pädagogisch nachvollziehbare Verhalten des Einrichtungsleiters in ein Kindesrecht eingreift (Frage 2).

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein: zumindest in das Recht der *Allgemeinen Handlungsfreiheit* (*Allgemeines Persönlichkeitsrecht*/ Art 2 Grundgesetz). Dies ist zugleich der Grund des gesellschaftlich gewollten natürlichen Konflikts zwischen dem Erziehungsauftrag und dem Auftrag der Sicherung von Kindesrechten (Konflikt Pädagogik und Recht). Ob und inwieweit in diesem Zielkonflikt zwischen Persönlichkeitsentwicklung und Kindesrechten in ein Kindesrecht eingegriffen werden darf, richtet sich danach, ob die/der Sorgeberechtigte/n hierzu ohne Sorgerechtsmissbrauch ihr/sein Einverständnis erklärt hat/haben (Frage 3). Letztere nehmen je nach Alter und Entwicklungsstufe des Kindes/ Jugendlichen für diese deren Rechte wahr. Einzige Ausnahme sind höchstpersönliche Rechte des Kindes/ Jugendlichen, über die allein das Kind/ die/ der Jugendliche zu entscheiden hat (Taschengeldanspruch).

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Der Eingriff in das Kindesrecht *Allgemeinen Handlungsfreiheit*/ *Allgemeines Persönlichkeitsrecht* könnte in zweierlei Hinsicht von sorgeberechtigten Personen mitgetragen werden, die i.R. des Sorgerechts die Kindesrechte für Marvin wahrnehmen⁶:

- Sofern sich das Verhalten des Einrichtungsleiters als Erziehungsroutine darstellt, mit der Sorgeberechtigte rechnen müssen, wird dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages (nicht zwingend schriftlich) durch die sorgeberechtigte Person stillschweigend akzeptiert, d.h. ist ein entsprechender Erziehungsauftrag erteilt.

⁶ Das Sorgerecht schließt diese Befugnis ein, es sei denn, es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeldanspruch). Desweiteren reduziert sich die Befugnis Sorgeberechtigter, die Rechte einer/s Jugendlichen wahrzunehmen, soweit alter- und entwicklungsbedingt die/ der Jugendliche die nötige Einsicht aufbringt, über sein Recht selbst zu befinden, was aber bei Erziehungshilfe i.d.R. auszuschließen ist.

- Sofern eine sorgeberechtigte Person nicht mit einem bestimmten Verhalten i.R. ihres Erziehungsauftrages rechnen muss, bedarf es insoweit ihrer ausdrücklichen Zustimmung (falls mündlich, wird Dokumentation empfohlen), die entweder im Einzelfall zuvor einzuholen ist oder aber - und dies wird aus Praktikabilitätsgründen dringend empfohlen - Bestandteil des Betreuungsvertrages im Zeitpunkt der Aufnahme ist. Hierfür wiederum empfiehlt es sich, die pädagogische Grundhaltung als *fachliche Handlungsleitlinien* (Ziffer III.) dem Betreuungsvertrag beizufügen, welcher der Sorgerechtsperson im Zeitpunkt des Hilfebeginns zur Bestätigung vorgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die verbale pädagogische Grenzsetzung für Sorgeberechtigte vorhersehbar, da insoweit Erziehungsroutine gegeben ist. Im Erziehungsauftrag ist das Einverständnis mit solchen Grenzsetzungen enthalten. Der Einrichtungsleiter handelt mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten. Die Beantwortung der Frage 4 entfällt.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor.

- **Reflexion/ Ideenwerkstatt**

Bei jeder verbalen pädagogischen Grenzsetzung ist für den Fall des Nichtbeachtens durch das Kind/ die/ den Jugendlichen die weiterhin denkbare Machtspirale einzuplanen. Will die/ der PädagogIn die für die Beziehung wichtige eigene Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen, d.h. das Nichtreagieren auf die verbale Grenzsetzung nicht konsequenzlos hinnehmen, hat sie/er deren Umsetzung mittels Ankündigung weiterer Schritte wie Strafen, aktiv oder in sonstiger Weise (paradoxe Intervention) sicherzustellen. In die Erziehungsplanung sollte also die Frage einbezogen sein, welche Grenzsetzungen in welchen Situationen angemessen sind, seien dies verbale oder aktive. Wie der weitere Ablauf im gegebenen Fallbeispiel zeigt, kann der Versuch des Umsetzens einer verbalen Grenzsetzung auch in einem pädagogisch nicht mehr beherrschbaren Gerangel enden. Ob dies einkalkuliert wird, sollte nicht nur von der körperlichen Konstitution eines Kindes/ Jugendlichen bzw. einer Betreuungsperson abhängig sein.

2.2 Der Einrichtungsleiter versucht, den Tabak vom Tisch zu holen.

- **Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?**

Indem der Einrichtungsleiter den Tabak vom Tisch holen will, verfolgt er die Absicht, seine verbale Grenzsetzung (Ziffer 2.1) durchzusetzen, nachdem Marvin dieser nicht entsprach. Diese aktive pädagogische Grenzsetzung verfolgt also weiterhin ein objektiv nachvollziehbares pädagogisches Ziel: Akzeptanz einer pädagogischen Regel (s. vorne). Es geht um das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit. Nachfolgend ist sodann die Frage zu beantworten, ob das pädagogisch nachvollziehbare Verhalten des Einrichtungsleiters in ein Kindesrecht eingreift (Frage 2).

- **Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?**

Jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein (s. Ziffer 2.1), erst recht eine aktive. Hier geht es um einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Jugendlichen. Wird solche Grenzsetzung von der/ m Sorgeberechtigten mitgetragen, ist sie als zulässige Macht einzuordnen. Dies ist in der folgenden Frage 3 zu beantworten.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Der Eingriff in das Kindesrecht *Allgemeinen Handlungsfreiheit/ Allgemeines Persönlichkeitsrecht* könnte in zweierlei Hinsicht von sorgeberechtigten Personen mitgetragen werden, die i.R. des Sorgerechts die Rechte für Marvin wahrnehmen ⁷:

- Sofern sich das Verhalten des Einrichtungsleiters als Erziehungsroutine darstellt, mit der Sorgeberechtigte rechnen müssen, wird dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages (nicht zwingend schriftlich) durch die sorgeberechtigte Person stillschweigend akzeptiert, d.h. ist ein entsprechender Erziehungsauftrag erteilt.
- Sofern eine sorgeberechtigte Person nicht mit einem bestimmten Verhalten i.R. ihres Erziehungsauftrages rechnen muss, bedarf es insoweit ihrer ausdrücklichen Zustimmung (falls mündlich, wird Dokumentation empfohlen), die entweder im Einzelfall zuvor einzuholen ist oder aber - und dies wird aus Praktikabilitätsgründen dringend empfohlen - Bestandteil des Betreuungsvertrages im Zeitpunkt der Aufnahme ist. Hierfür wiederum empfiehlt es sich, die pädagogische Grundhaltung *fachlicher Handlungsleitlinien* (Ziffer III.) dem Betreuungsvertrag beizufügen, welcher der Sorgerechtsperson im Zeitpunkt des Hilfebeginns zur Bestätigung vorgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die aktive pädagogische Grenzsetzung (Wegnahme persönlichen Eigentums) für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, da keine Erziehungsroutine gegeben ist. Es ist dies eine Maßnahme, die entweder im Einzelfall zuvor mit der/ m Sorgeberechtigten abzustimmen ist oder aber von dem Betreuungsvertrag getragen sein muss: in entsprechenden schriftlichen Feststellungen zur pädagogischer Grundhaltung. Es liegt zulässige Macht vor. Die Beantwortung der Frage 4 ist nur für den Fall erforderlich, dass die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt (s. nachfolgend).

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Die Tatsache, dass Marvin der Aufforderung des Einrichtungsleiters nicht entspricht, stellt keine Gefährdung eines Rechts dar, auch nicht des Kindesrechts auf Erziehung. Da die Aufforderung objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, mithin selbst Teil der Erziehung ist, kann sie nicht als Gefahr für das Erziehungsrecht eingestuft werden.

Merke: führt Pädagogik nicht zum Ziel, darf dem nicht mit körperlichem Zwang begegnet werden. Erfolgloses Erziehen stellt keine Gefahrenlage dar.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor, falls die vorgenannte Voraussetzung (Zustimmung der/s Sorgeberechtigten) beachtet sind.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Es ist jeder Einrichtung zu empfehlen, mit sorgeberechtigten Eltern/ Vormündern den Inhalt und die Form der fachlich für verantwortbar erachteten verbalen und aktiven pädagogischen Grenzsetzungen zu thematisieren und eine entsprechende Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung Sorgeberechtigter kann vorausgesetzt werden, wenn im Vorstellungs-/ Aufnahmegespräch vergleichbare Methoden erwähnt werden: insbesondere aktive pädagogische Grenzsetzungen und entsprechende Kindesrechteingriffe sind keine Kindesrechtsverletzungen, wenn sie pädagogisch begründet werden können und die/er Sorgeberechtigte damit einverstanden ist. Es wird ersichtlich, wie wichtig es ist, dass ein Anbieter seine pädagogische Grundhaltung in *fachlichen Handlungsleitlinien* als Orientierungsrahmen festlegt.

⁷ Das Sorgerecht schließt diese Befugnis ein, es sei denn, es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeldanspruch). Desweiteren reduziert sich die Befugnis Sorgeberechtigter, die Rechte einer/s Jugendlichen wahrzunehmen, soweit alter- und entwicklungsbedingt die/ der Jugendliche die nötige Einsicht auf-bringt, über sein Recht selbst zu befinden, was aber bei Erziehungshilfe i.d.R. auszuschließen ist.

2.3 Marvin geht auf den Einrichtungsleiter zu und bedroht ihn. Dieser stößt ihn weg, im Gerangel fallen beide auf den Boden.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Marvin geht drohend auf den Einrichtungsleiter zu. Indem dieser Marvin wegstößt und beide im Gerangel auf den Boden fallen, wehrt sich der Einrichtungsleiter gegen einen Angriff Marvins. Da es also darum geht, sich selbst verteidigend zu schützen, kann objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel verfolgt werden, vielmehr handelt es sich um eine Schutzmaßnahme, die im Kontext der Frage 4 auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen ist.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie bereits festgestellt, handelt der Einrichtungsleiter i.R. seines Aufsichtsauftrags, andere oder sich selbst vor einer Aggression Marvins zu schützen. Sein Verhalten ist erforderlich, auch verhältnismäßig, da es in der Situation keine andere Möglichkeit der Selbstverteidigung gab. Geeignet ist das Verhalten des Einrichtungsleiters freilich nur, wenn die Situation im Anschluss pädagogisch aufgearbeitet wird.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten des Einrichtungsleiters ist rechtlich zulässig, sofern es anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

Der Einrichtungsleiter hätte aus der Situation herausgehen und Marvin einige Zeit geben können, sich zu beruhigen. Er hätte- als Marvin auf ihn zugeht- zurückweichen können, ohne seine pädagogische Glaubwürdigkeit aufs Spiel zu setzen.

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt des gesamten Sachverhalts

Der Einrichtungsleiter hätte vor einer Wegnahme des Tabaks Marvin anbieten können, gemeinsam mit ihm den Tabak wegzuworfen. Wichtig ist auch Folgendes: mit der Aufforderung, den Tabak herauszugeben, wurde angesichts der Gefahr des Glaubwürdigkeitsverlustes ein Automatismus in Gang gesetzt, der zur versuchten Tabakwegnahme führte. Es ist daher wichtig, i.R. der Erziehungsplanung zu überlegen, wann und welche verbalen pädagogischen Grenzsetzungen für das Kind/ die/ den Jugendlichen sinnvoll sind. Die Fragen lauten: Welche pädagogischen Optionen bestehen in grenzwertigen Situationen ? Wie kann eine Eskalation und nicht mehr beherrschbare Machtspirale verhindert werden ?

Fallbeispiel Nr.3 *Entweichen durch das Fenster im Obergeschoss*

1. Sachverhalt

Mehrere Jungen entfernen sich nachts aus der Einrichtung durch ein Fenster auf das Vordach, von dort auf d. Straße. Der Leiter will Querholme installieren, um Verletzungsgefahren vorzubeugen.

2. Prüfschema zulässige Macht

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Der Leiter plant eine Maßnahme, die unerlaubtem Entfernen und damit verbundener Verletzungsgefahr entgegen wirken soll. Verfolgt er damit objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Wenn er verhindern will, dass sich Kinder/ Jugendliche aus der Einrichtung entfernen und dabei verletzen, verfolgt er nicht den primären pädagogischen Auftrag. Er handelt im Zusammenhang mit dem sekundären Aufsichtsauftrag, will insbesondere Verletzungen bei nächtlichem *Entweichen* verhindern. Es handelt es sich um eine Schutzmaßnahme, die im Kontext der Frage 4 auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen ist.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Querholme an den Fenstern zu installieren, um damit *Entweichungen* zu verhindern, ist nur dann als Maßnahme der Gefahrenabwehr rechtlich zulässig, wenn dies erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist, um einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung zu begegnen. Liegt eine akute Gefahrenlage vor, wenn sich mehrere Jugendliche nachts aus dem Obergeschoss über ein Vordach entfernen?

Für die Jungen besteht eine akute Gefahrenlage. Das *Entweichen* über ein Obergeschossfenster ist mit Verletzungsgefahr verbunden. Um dem vorzubeugen, muss reagiert werden⁸. Querholme sind erforderlich und verhältnismäßig, wenn *Entweichungen* nicht in anderer Weise vorgebeugt werden kann, es insbesondere nicht möglich ist, *entweichungsgefährdeten* Kindern/ Jugendlichen Erdgeschosszimmer zuzuweisen. Verbales pädagogisches Einwirken wäre zwar i.S. der Eignung der Maßnahme parallel erforderlich, bietet jedoch nicht ausreichende Sicherheit, denn vor allem nachts bestehen aufgrund reduzierten Personals begrenzte Aufsichtsmöglichkeiten. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wäre es auch wichtig, dass sich die Fenster leicht kippen lassen, um im Zimmer Frischluft zu ermöglichen⁹. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, handelt der Leiter i.R. rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten des Leiters ist rechtlich zulässig, sofern es pädagogisch begleitet wird.

⁸ Dies entspricht der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, wonach alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen sind, um einer vorhersehbaren Gefahrenlage zu begegnen. Für die Leitung läge im Falle eines späteren gesundheitlichen Schädigung eines Jungen rechtlich vorwerfbares s.g. „Organisationsverschulden“ vor, vor allem strafrechtlich.

⁹Die Jugendhilfe hat nicht die Aufgabe, i.S. des Jugendstrafvollzugs *entweichungssichere* Vorkehrungen zu treffen. Solche Maßnahmen sind daher in der Jugendhilfe nicht verhältnismäßig. Soweit dies darstellbar ist, geht personelle Aufsicht mechanischen Sicherungsmaßnahmen vor.

- Reflexion/ Ideenwerkstatt

.....

(noch zu formulieren: z.B. wie kann auf Entweichungstendenzen pädagogisch vorbeugend eingegangen werden? Was beinhaltet die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, d.h. welche Maßnahmen sind wann zu treffen? Kann erfolgreiche Pädagogik spezielle Aufsichtsmaßnahmen ersetzen oder reduzieren? Wie wird die Relation Personenaufsicht- Technische Vorkehrungen eingestuft?)

Fallbeispiel Nr.4 Regelmäßiges *Entweichen*

1. Sachverhalt

Paul, 11 Jahre, *entweicht* unentwegt und hält sich in ungünstigen Peerkreisen auf, in denen er Straftaten begeht und seine Gesundheit durch Rauchen, Kiffen und Alkohol gefährdet. Dieser Zustand hält seit mehreren Wochen an. Aus seiner Sicht möchte er Freiheit haben und sich nicht in eine Einrichtung eingliedern. Aufgrund seiner Biografie ist er massiv bindungs- und beziehungsgestört. Von unterschiedlichen Akteuren (MitarbeiterInnen, Polizei) wird er immer wieder aufgegriffen und in die Einrichtung zurückgebracht. Welche pädagogisch grenzsetzenden Maßnahmen und welche Schutzmaßnahmen sind fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig?

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Verbot bei erkennbarer *Entweichungstendenz*

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Eine verbale pädagogische Grenzsetzung (z.B. Verbot mit Strafandrohung) ist sicher schon ausgesprochen worden. Sie verfolgt objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Jede Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Da es sich um alltägliches Erziehungsverhalten handelt, ist es für Sorgeberechtigte vorhersehbar, stimmen diese im Erziehungsauftrag solchen Erziehungsmaßnahmen zu. Das Verhalten ist als zulässige Macht einzustufen.

- **Ergebnis:** Es liegt **zulässige Macht** vor.

2.2 Bei beobachtetem unerlaubtem Entfernen versperrt die/ der PädagogIn den Weg bzw. hält Paul kurzfristig fest.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Das pädagogische Ziel kann darin liegen, dass Paul vermittelt wird *du bist wichtig für uns, wir wollen uns im Interesse deiner weiteren Entwicklung um dich kümmern*. In diesem Fall liegt objektive pädagogische Nachvollziehbarkeit vor, freilich nur bei kurzfristigem Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen. Wie bereits beim Fallbeispiel Nr.1 dargelegt, ist darauf hinzuweisen, dass Festhalten weder fachlich verantwortbar noch rechtlich zulässig ist, wenn es mit einer *Körperverletzung* verbunden ist. In Abgrenzung zur ebenfalls strafbaren *Freiheitsberaubung* ist Festhalten nur solange objektiv pädagogisch begründbar wie die Möglichkeit besteht, ein/e/n Kind/ Jugendliche/n noch pädagogisch zu erreichen. Scheitert ein erster Versuch, sich Gehör zu verschaffen, ist diese Möglichkeit auszuschließen, ist weiteres Festhalten nur im Kontext der Gefahrenabwehr (Frage 4) rechtlich zu verantworten.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Jede Grenzsetzung, sei sie verbal (Ziffer 2.1) oder aktiv, greift in ein Kindesrecht ein.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar, wird als pädagogische Routine von diesen zustimmend mitverantwortet, sodass zulässige Macht vorliegt.

- **Ergebnis:** Es liegt **zulässige Macht** vor.

Merke: Aktive pädagogische Grenzsetzung unterscheidet sich von Maßnahmen der Gefahrenabwehr dadurch, dass sie von einem für das Kind/ die/den Jugendliche/n erkennbaren pädagogischen Kontext getragen ist. Sie kann daher nur insoweit praktiziert und nur solange Bestand haben, wie dies objektiv pädagogisch nachvollziehbar ist. Z.B. kommt Festhalten nur kurzfristig in Betracht, um sich Gehör zu verschaffen.

2.3 Sicherungsvorkehrungen sollen Paul hindern zu *entweichen*.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Frage ist zu verneinen (s. Fallbeispiel Nr.3), sodass Frage 4 relevant ist.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Dass sich ein/e Kind/ Jugendliche/r aus der Einrichtung entfernt, kann erst dann als selbst- oder fremdgefährdend eingestuft werden, wenn dies in der konkreten Situation erkennbar ist. Einerseits stellen wiederkehrende Schädigungen Dritter- auch bei fehlender Strafmündigkeit- eine Gefahrenlage dar. Dieses Erfordernis erfüllt Paul, indem er in Peerkreisen verkehrt, die Straftaten begehen. Andererseits gefährdet er seine Gesundheit durch Rauchen, Kiffen und Alkohol. Aufgrund seines Alters (11) ist diese Selbstgefährdung besonders zu beachten. Verhältnismäßige Sicherungsmaßnahmen¹⁰ sind i.R. der Gefahrenabwehr rechtlich zulässig, i.S. ihrer Eignung nur, wenn sie pädagogisch begleitet werden.

- **Ergebnis:** Unter den genannten Voraussetzungen sind Sicherungsmaßnahmen rechtlich zulässig und daher **zulässige Macht**.

¹⁰Die Jugendhilfe hat nicht die Aufgabe, i.S. des Jugendstrafvollzugs *entweichungssichere* Vorkehrungen zu treffen. Solche Maßnahmen sind daher in der Jugendhilfe nicht verhältnismäßig. Soweit dies darstellbar ist, geht personelle Aufsicht mechanischen Sicherungsmaßnahmen vor.

Merke: die Jugendhilfe hat einen primären Erziehungsauftrag. Der Aufsichtsauftrag beinhaltet nicht die Pflicht, den Aufenthalt in der Einrichtung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erzwingen, wohl mit pädagogischen diesen sicher zu stellen. Die Aufsichtspflicht umfasst nur im Falle gerichtlich genehmigten Freiheitsentzugs (Ziffer 2.10) die Verantwortung, den Verbleib in der Einrichtung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sicher zu stellen, wenn auch nicht entsprechend den Standards des Jugendstrafvollzugs. Auch dann steht freilich der primäre Erziehungsauftrag im Vordergrund, sind personale und mechanische Sicherungsvorkehrungen pädagogisch zu begleiten. Insgesamt betrachtet beinhaltet der zivilrechtliche Aufsichtsauftrag auch, Sorgeberechtigte und Jugendamt über *Entweichungstendenzen* in Kenntnis zu setzen und in der Hilfeplanung Konsequenzen zu besprechen. Darüber hinaus besteht im Falle einer *Entweichung* die Verpflichtung, sich über den Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen Gedanken zu machen und- sofern möglich- eine schnelle Rückführung in die Einrichtung zu organisieren. Der primäre Erziehungsauftrag umschließt die Verantwortung, umfassende pädagogische Überzeugungsarbeit zu leisten, auch wenn sich ein/e Kind/Jugendliche/r bereits außerhalb der Einrichtung befindet und zur Rückkehr zu motivieren ist.

2.4 Bei späterem Antreffen außerhalb der Einrichtung wird Paul kurzfristiges festhalten.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Kurzfristiges Festhalten kommt in Betracht, um pädagogische Überzeugungsarbeit zu leisten, sich Gehör zu verschaffen. Insoweit wird mit dem Festhalten objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt. Die Besonderheit bei Paul ist, dass er in Peerkreisen verkehrt und- neben der wenn auch nicht strafbaren Beteiligung an Straftaten- seine Gesundheit durch Rauchen, Kiffen und Alkohol gefährdet. Das Festhalten erfolgt mithin objektiv betrachtet neben einem pädagogischen Ziel (*Komm zurück, wir wollen uns um dich kümmern*) auch das Ziel der Gefahrenabwehr. Verfolgen PädagogInnen bei Grenzssetzungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel und das Ziel der Gefahrenabwehr, bemisst sich im Interesse des Kindesschutzes (Sicherung der Kindesrechte) die Fallbewertung ausschließlich nach den intensiven rechtlichen Kriterien der Gefahrenabwehr/ Frage 4 (s. Fallbeispiel Nr.1 Ziffer 2.3).

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie bereits unter Ziffer 2.3 festgehalten, liegt eine Gefahrenlage vor, sodass das Festhalten rechtlich zulässig ist. Das Festhalten ist geeignet, wenn zugleich zur Rückkehr pädagogisch motiviert wird, verhältnismäßig, falls die ausschließliche pädagogische Einflussnahme nicht ausreicht. Wie bereits im Fallbeispiel Nr.1 und unter Ziffer 2.2 dargelegt, ist darauf hinzuweisen, dass Festhalten weder fachlich verantwortbar noch rechtlich zulässig ist, wenn es mit einer *Körperverletzung* verbunden ist. In Abgrenzung zur ebenfalls strafbaren *Freiheitsberaubung* ist Festhalten nur solange objektiv pädagogisch begründbar und rechtlich zulässig, wie die Möglichkeit besteht, ein/e/n Kind/ Jugendliche/n pädagogisch noch zu erreichen. Scheitert ein erster Versuch, sich Gehör zu verschaffen, ist diese Möglichkeit auszuschließen, wäre weiteres Festhalten rechtsproblematisch.

- **Ergebnis:** Unter den genannten Voraussetzungen liegt **zulässige Macht** vor. Insbesondere ist das Festhalten mit pädagogischer Überzeugung zu verbinden.

Merke: Im Rahmen der Aufsichtspflicht wird, sofern keine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, Festhalten nicht erwartet. Bei bestehender Gefahrenlage begrenzen sich die Pflichten auf das für die/den MitarbeiterIn Zumutbare. So werden z.B. in der Öffentlichkeit keine körperlichen Maßnahmen erwartet, vielmehr wird pädagogische Überzeugungsarbeit ausreichen, um der Aufsichtspflicht zu entsprechen. Im vorliegenden Fallbeispiel besteht also zwar die Befugnis des kurzfristigen Festhaltens, nicht jedoch die Verpflichtung.

2.5 Nach Antreffen außerhalb der Einrichtung wird Paul in die Einrichtung zurückgebracht.

Es gilt das unter Ziffer 2.4 Ausgeführte entsprechend.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Sofern das Zurückbringen mit pädagogischer Überzeugungsarbeit verknüpft ist, wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (*Komm zurück, wir wollen uns um dich kümmern*). Da bei Paul auch eine Gefahrenlage vorliegt (Umgang in Peerkreisen, die Straftaten begehen, sowie Gesundheitsgefahr durch Rauchen, Kiffen und Alkohol), verfolgt das Zurückbringen objektiv betrachtet auch das Ziel der Gefahrenabwehr. Verfolgen PädagogInnen bei Grenzsetzungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel und das Ziel der Gefahrenabwehr, bemisst sich im Interesse des Kindesschutzes (Sicherung der Kindesrechte) die Fallbewertung ausschließlich nach den intensiven rechtlichen Kriterien der Gefahrenabwehr/ Frage 4 (s. Ziffer 2.4 und Fallbeispiel Nr.1 Ziffer 2.3).

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie bereits unter Ziffer 2.3 festgehalten, liegt eine Gefahrenlage vor, sodass das Zurückbringen rechtlich zulässig ist (z.B. Gesundheitsgefahr). Es ist geeignet, wenn zugleich zur Rückkehr pädagogisch motiviert wird. Die Rückkehr in die Einrichtung hat aber verhältnismäßig zu erfolgen. Körperliches Eingreifen wie Festhaltegriff oder in einen PKW drücken wären rechtswidrig. Derart *unmittelbarer Zwang* steht nur der Polizei zu (s. auch Merkinweis zur Ziffer 2.4).

- **Ergebnis:** Das Zurückbringen ist **zulässige** Macht, wenn es mit pädagogischer Überzeugung verbunden ist. Körperliches Eingreifen ist **unzulässige** Macht.

2.6 Paul wird zum Tragen bestimmter Bekleidung veranlasst, etwa Badelatschen, um Entweichungen vorzubeugen.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug definieren sich wie folgt (s. Anlage):

- Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.
- Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.

Wie unter Ziffer 2.10 noch ausgeführt wird, verfolgt Freiheitsentzug (*geschlossene Unterbringung*) kein objektiv nachvollziehbares pädagogisches Ziel, reagiert vielmehr auf Eigen- oder Fremdgefährdung, die von einer/m Minderjährigen ausgeht (§ 1631b BGB). Soll die Freiheit der Fortbewegung durch besondere Kleidung eingegrenzt werden, also nicht mittels Türabschließen, ist hingegen von Freiheitsbeschränkung auszugehen: die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert. Auch dies verfolgt objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel. Es geht z.B. nicht um Bekleidung, die - wie im Kontext gemeinsamer Gruppenkleidung ¹¹ - das pädagogische Ziel des Zusammengehörigkeitsgefühls erkennen lassen kann, sondern darum, das Verlassen der Einrichtung zu erschweren, weil Paul außerhalb dieser sich selbst und Andere gefährdet. Folglich ist nunmehr zur Frage 4 überzuleiten.

¹¹Bei objektiv pädagogisch begründbarer gemeinsamer Gruppenkleidung wird die Gruppenmitgliedschaft als Druckmittel eingesetzt. Verweigerungen sind zu akzeptieren, die Betreuung in einer anderen Gruppe ist anzustreben.

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie bereits ausgeführt, hat die stationäre Erziehungshilfe neben dem primären Erziehungsauftrag auch eine Aufsichtsverantwortung, die sich darin dokumentiert, dass ein/e Kind/ Jugendliche/r bei Eigen- oder Fremdgefährdung geschützt wird. Sofern keine erkennbare Fremdgefährdung besteht, begrenzt sich die Verantwortung der Einrichtung auf Eigengefährdung, vor allem bezogen auf Gesundheitsgefahren, die mit einem unerlaubten Verlassen der Einrichtung verbunden sind. Letzteres hängt u.a. vom Alter, dem Entwicklungsstand und der konkreten Situation ab (z.B. Nachtzeit, abgeschiedene Lage der Einrichtung). Sofern eine Gefahrenlage gegeben ist, ist dieser geeignet, d.h. pädagogisch begleitet, und verhältnismäßig zu begegnen. Besondere Bekleidung kann also rechtlich zulässig sein. Ob sie verhältnismäßig ist, für Paul z.B. auch im Verhältnis zu mechanischen Vorkehrungen das *geringere Übel* beinhaltet, muss im Einzelfall beantwortet werden.

- **Ergebnis:** Besondere Bekleidung ist unter den genannten Voraussetzungen als **zulässige Macht** im Kontext der Freiheitsbeschränkung einzuordnen.

2.7 Paul wird von eine/m BetreuerIn begleitet (Beziehung und Kontrolle).

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Dieses Beispiel ist unter dem Fokus *Menschen statt Mauern* zu betrachten. Beziehungsarbeit, die auch immer mit Zuwendung verbunden ist, verfolgt objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel. Beziehungsarbeit ist Voraussetzung und Bestandteil der Pädagogik. Mithin kann zur Frage 2 übergeleitet werden. Dass mit der *1:1 Betreuung* auch ein aufsichtsbezogenes Kontrollziel verfolgt wird, verdeutlicht die Option, objektiv nachvollziehbar Ziele der Pädagogik und der Aufsicht gleichzeitig zu verfolgen: z.B. sollen damit mechanische/r Freiheitsbeschränkung und -entzug ersetzt werden. Dies führt zugleich zu der Erkenntnis, dass Pädagogik Maßnahmen der Aufsicht (Zwang) erübrigen oder reduzieren kann: im vorliegenden Fall unter der Prämisse, dass der vom Jugendamt finanzierte Personalstatus die *1:1 Betreuung* ermöglicht, zumindest für bestimmte Zeiträume. Verfolgen PädagogInnen bei Grenzsetzungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel und das Ziel der Gefahrenabwehr, bemisst sich im Interesse des Kindesschutzes (Sicherung der Kindesrechte) die Fallbewertung ausschließlich nach den intensiven rechtlichen Kriterien der Gefahrenabwehr/ Frage 4 (s. Ziffer 2.4 und Fallbeispiel Nr.1 Ziffer 2.3).

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie zuvor erläutert, besteht für Paul u.a. eine Gesundheitsgefahr, wenn er die Einrichtung unerlaubt verlässt. Die personale Aufsicht will dies verhindern. Sie ist hierfür besonders geeignet, da sie im pädagogischen Modus stattfindet. Sie ist auch verhältnismäßig, weil sie gegenüber mechanischen und sonstigen Maßnahmen (s. Bekleidung/ Ziffer 2.6) für Paul das *geringere Übel* beinhaltet.

- **Ergebnis:** Unter den genannten Voraussetzungen liegt **zulässige Macht** vor.

2.8 Wegen Pauls *Entweichungen* werden Fenstergriffe abmontiert bzw. nur deren Kippstellung ermöglicht.

Da u.a. Pauls Gesundheit geschützt werden soll, gilt das zum Fallbeispiel Nr.3 Ausgeführte entsprechend. D.h. es wird zwar objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel verfolgt (Frage 1), wohl aber liegt Gefahrenabwehr vor, der verhältnismäßig begegnet wird, wenn die Verlegung in ein ebenerdiges Zimmer nicht möglich ist und die Maßnahme päd. begleitet, insbesondere er-läutert, wird (Frage 4).

- **Ergebnis:** Unter den genannten Voraussetzungen ist von **zulässiger Macht** auszugehen.

2.9 Mit Paul wird vereinbart, dass er mit seinem Taschengeld an Abholkosten beteiligt wird.

- **Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?**

Objektiv nachvollziehbar ist, dass Paul mit den Folgen seines regelmäßigen *Entweichens* konfrontiert wird. Ihm soll die Einsicht in die Notwendigkeit der von den PädagogInnen verantworteten Erziehungsmaßnahmen vermittelt und entsprechendes eigenverantwortliches Entscheiden ermöglicht werden. Somit ist die Taschengeldbeteiligung objektiv pädagogisch begründbar, d.h. pädagogisch schlüssig. Überzuleiten ist zur Frage 2.

- **Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?**

Es wird in das Kindesrecht (Taschengeldanspruch) eingegriffen. Daher ist Frage 3 relevant

- **Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?**

Da der Taschengeldanspruch ein höchstpersönliches Kindesrecht ist, muss Paul selbst, nicht dessen Sorgeberechtigte/n, einverstanden sein. Dies wird durch eine pädagogische Vereinbarung sichergestellt.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor. Freilich kann Paul die pädagogische Vereinbarung jederzeit widerrufen. Das zeigt zweierlei: es reicht nicht, im Zeitpunkt der Vereinbarung einmalig pädagogisch zu überzeugen. Falls dennoch die Zustimmung zurückgenommen wird, ist Paul eine Auszeit einzuräumen, innerhalb derer er eine endgültige, von eigener Überzeugung getragene Entscheidung trifft. Er steht dabei unter dem Druck, dass der weitere Verbleib im stationären Angebot nur Sinn macht, wenn er sich aktiv beteiligt.

2.10 Paul soll unter freiheitsentziehenden Bedingungen pädagogisch betreut werden.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ist die s.g. *geschlossene Unterbringung* objektiv pädagogisch begründbar, d.h. wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt? Die Beantwortung im Rahmen des objektivierenden Prüfschemas kann dazu beitragen, die bisher auf der Ebene pädagogischer Haltung in ausschließlich subjektiver Kindeswohlinterpretation geführte Prouncontra- Diskussion zu versachlichen. In dieser Diskussion wird zum Teil argumentiert, die Präsenz eines Kindes/ Jugendlichen sei wichtig, um überhaupt pädagogisch einwirken zu können. Diese selbstverständliche Erkenntnis besagt aber nur, dass die Anwesenheit Voraussetzung jeder Pädagogik ist, keinesfalls bereits selbst pädagogischen Inhalts. Nur bei Anwesenheit einer/s Kindes/ Jugendlichen kann ein pädagogisches Ziel verfolgt werden. Auch durch Freiheitsentzug sichergestellte Anwesenheit ist folglich keine pädagogische Maßnahme, kein auf ein bestimmtes pädagogisches Ziel ausgerichtetes Verhalten. Letzteres wird vielmehr anhand des auf das/die/den einzelne/n Kind/ Jugendliche/n ausgerichteten Erziehungsbedarf festgelegt. Insoweit geht es dann um pädagogische Ziele. Daher sollte anstelle des Begriffs *geschlossene Unterbringung* von *Pädagogik unter Freiheitsentzug* gesprochen werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Freiheitsentzug pädagogisch nicht begründbar sind. Es sind dies Rahmenbedingungen, innerhalb derer Pädagogik gelebt wird. Die Frage lautet also nicht *Bejahe ich den unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (§ 1631b BGB) zulässigen Freiheitsentzug* sondern *Wie kann unter freiheitsentziehenden Bedingungen pädagogisch gearbeitet, insbesondere das Kind/ die/ der Jugendliche erreicht werden.* Pädagogik unter Freiheitsentzug findet im Setting eines besonders zugespitzten Doppelauftrags *Pädagogik und Zwang* statt. Aus dieser Erkenntnis leitet sich die Idee des s.g. *Rheinischen Modells* ab, des *fakultativen Freiheitsentzugs* [..\freiheit\Rheinisches Modell.pdf](#). Da die Frage 1 zu verneinen ist, ist hinsichtlich der Prüfung, ob Freiheitsentzug zulässige Macht ist, direkt Frage 4 zu beantworten.

- Frage 4: Liegt Eigen- o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Durch § 1631b BGB wird verdeutlicht, dass die Frage 4 ausschließlich rechtliche Relevanz hat:

Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung... Eine Unterbringung d. Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie z. Wohl d. Kindes, insbesondere¹² zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist u. der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne d. Genehmigung ist d. Unterbringung nur zulässig, wenn mit d. Aufschiebung Gefahr verbunden ist; d. Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Das bedeutet, dass Pädagogik unter Freiheitsentzug bei *Selbst- oder Fremdgefährdung* zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist Freiheitsentzug zulässige Macht. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist nach § 1631b BGB auch zu fordern, dass *der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen* (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie/ medizinische Indikation des § 39 SGB V) *begegnet werden kann*. Da der im Einzelfall entsprechend § 1631b BGB zulässige Freiheitsentzug auch geeignet sein muss, wird zugleich vorausgesetzt, dass das in die Freiheit der/s Minderjährigen intensiv eingreifende Aufsichtsinstrument des Freiheitsentzugs pädagogisch aufgearbeitet wird: einerseits der rechtliche Hintergrund dem Kind/ der/dem Jugendlichen verständlich erläutert, andererseits im Team besprochen wird, mit welchem pädagogischen Konzept erfolgreich gear-

¹² Verfassungsrechtlich ist das *insbesondere* fragwürdig, erweckt es doch den Eindruck, dass Freiheitsentzug neben Selbst- oder Fremdgefährdung auch aus anderen Gründen des Kindeswohls in Betracht kommt. Nur wird insoweit der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls nicht ausreichen, um in das Freiheitsrecht einer/s Minderjährigen einzugreifen. Das für den Rechtsstaat grundlegende *Bestimmtheitsgebot* (Art 20 III GG) verpflichtet den Staat zur hinreichend genauen Formulierung jeglicher Eingriffe in Bürgerrechte (hier des Freiheitsrechts).

beitet bzw. wie mit grenzwertigen Situationen des pädagogischen Alltags umgegangen wird. Die für die Rechtmäßigkeit wichtige Frage der Eignung des Freiheitsentzugs lässt sich nur dann positiv beantworten, wenn ein schlüssiges Konzept pädagogische Erfolge stützen kann, vor allem die/ der PädagogIn den für die/den Minderjährigen als widersprüchlich empfundenen Doppelauftrag der Erziehung und der Aufsicht nachvollziehbar lebt. Nur dann besitzt die/der PädagogIn die nötige Glaubwürdigkeit, um pädagogische Erfolge zu erzielen. Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist, dass der junge Mensch den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Glaubwürdig handelt die/ der PädagogIn- wie bereits dargelegt- , wenn sie/er die rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft und nachvollziehbar erklärt. Dies beinhaltet auch eine Zielorientierung in Bezug auf Lockerung oder Beendigung des Freiheitsentzuges. Im Rahmen des pädagogischen Prozesses kommt es darauf an, dass der Minderjährige erreichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Freiheitsentzug beendet werden. Das Konzept erfordert darüber hinaus Rollenklarheit im Doppelauftrag *Hilfe- Kontrolle*. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist Freiheitsentzug fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig, insbesondere als geeignete Gefahrenabwehr.

- **Ergebnis: Freiheitsentzug ist unter den Voraussetzungen des § 1631b BGB zulässige Macht. Unabhängig davon ist das *Prüfschema zulässige Macht* in der Durchführung des Freiheitsentzugs- bezogen auf einzelnes pädagogisches Verhalten und auf Aufsichtsverhalten- anzuwenden. Dem fällt schon deswegen eine hohe Bedeutung zu, weil die Kindesrechte gesetzlich nicht ausreichend beschrieben sind (anders im Jugendstrafvollzug) ¹³.**

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt des gesamten Sachverhalts

.....

Protokoll: *Uns ist der Aufenthalt und Verbleib der jungen Menschen wichtig, deshalb ständiges Abholen, keine Selbstüberlassung. Wir versuchen eine geeignete Hilfe zu installieren, um die Hilfeeempfänger nicht wieder fallen zu lassen. Empfohlene Reaktionen: Kind wird aufgegriffen und abgeholt. Bei Verweigerung der Rückkehr hinzuziehen der Ordnungsbehörden und Sorgeberechtigter, bei Bedarf Sorgeberechtigten- Zustimmung (Transparenz).*

¹³ Darin liegt folglich eine wichtige Aufgabe des Landesjugendamtes.

Fallbeispiel Nr.5 Intensivgruppe für Jungen/ Handykontrolle

1. Sachverhalt

Den Jugendlichen ist mit einigem zeitlichem Vorlauf die Kontrolle ihrer Handys angekündigt worden. In der Jungengruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende/ frauenverachtende Texte). Die Mitarbeiter „durchsuchen“ im Beisein der entsprechenden Jugendlichen die Handys. Bei 2 Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten und einen Tag später, nach Rücksprache mit der Polizei, bei der zuständigen Dienststelle abgegeben. Die Jugendlichen beschwerten sich über den Einzug der Handys auch beim Ombudsmann und reklamieren, dass die auf den Pornos zu sehenden „Darsteller“ nicht minderjährig seien.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Pädagogische Gruppenregel: Verbot von Pornographie sowie diskriminierender bzw. diffamierender oder frauenverachtender Texte bzw. Darstellungen.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Mit der Gruppenregel werden objektiv nachvollziehbar die pädagogischen Ziele der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Das gilt nicht nur, soweit strafbarem Verhalten entgegen gewirkt wird, vielmehr auch für die Ebene des respektvollen Umgangs, wie ihn der Anbieter in seiner Positionierung vertritt.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Durch das Verbot wird in das Kindesrecht der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ eingegriffen. Daher ist Frage 3 relevant.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Es gibt keine explizite, schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten für diese Verbotsregel. Daher ist die weitere Frage zu stellen, ob nicht das Verbot als Erziehungsroutine einzustufen ist, mithin - da für Sorgeberechtigte voraussehbar - von deren stillschweigender Zustimmung ausgegangen werden kann. Dies kann im vorliegenden Fall angenommen werden, sodass die Gruppenregel als *zulässige Macht* einzustufen ist.

Ergebnis:

Es wird *zulässige Macht* ausgeübt.

2.2 Handys werden in Anwesenheit der Jugendlichen „durchsucht“.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Da die Handys im Beisein der Jugendlichen „durchsucht“ werden, ist von einem Setting auszugehen, dass - im Unterschied zu ausschließlich auf Kontrolle zielenden Maßnahmen - pädagogische Prozesse ermöglicht. Erfolgt also die „Durchsuchung“ im Kontext pädagogischer Einflussnahme - z.B. begleitet von pädagogischer Erläuterung und entsprechender Begründung der verfolgten pädagogischen Ziele, ist das Verhalten pädagogisch schlüssig. Es kann somit zur Frage 2 übergeleitet werden.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Das „Durchsuchen“ der Handys stellt einen Eingriff in das Eigentum der Jugendlichen und in das s.g. *informationelle Selbstbestimmungsrecht* dar.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Unter Ziffer 2.1 wurde das grundlegende Verbot der Erziehungsroutine zugeordnet, getragen von der stillschweigenden Zustimmung Sorgeberechtigter. Unter Ziffer 2.2 soll nunmehr die Einhaltung dieses Verbots sicher gestellt werden. Dies geschieht auf der Grundlage von „Gerüchten“, nicht in Reaktion auf bestehende Verdachtsmomente, d.h. Tatsachen, die auf einen Verbotsverstoß hinweisen. Mit in diesem Sinne anlassfreien „Durchsuchungen“ von Handys können Sorgeberechtigte nicht rechnen. Mangels Erziehungsroutine kann folglich deren stillschweigende Zustimmung nicht zugrunde gelegt werden. *Zulässige Machtausübung* setzt also voraus, dass die Einrichtung i.R. erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung handelt (Frage 4).

- Frage 4: Liegt Eigen-o.Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Eine Gefahrenlage - im vorliegenden Fall als Gefährdung des Jugendschutzes¹⁴ - setzt voraus, dass der durch festgestellte Tatsachen belegbare Verdacht eines Regelverstoßes vorliegt. Vermutungen oder Gerüchte können insoweit keine rechtlich tragfähige Handlungsbasis sein. Werden dennoch Kontrollen durchgeführt, d.h. insbesondere regelmäßige Routinekontrollen, wird dieses Verhalten nicht durch das Rechtsinstitut der Gefahrenabwehr legalisiert. Im vorliegenden Fall ist demnach von *unzulässiger Macht* auszugehen.

- Ergebnis:

Es wird *unzulässige Macht* ausgeübt, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter vor. Bemerkung: um mehr Handlungssicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, in *fachlichen Handlungsleitlinien* (§ 8b II SGB VIII) die pädagogische Grundhaltung zu beschreiben, d.h. die Routinekontrollen im Kontext des Beachtens der pädagogischen Regel ausdrücklich auszuweisen.

¹⁴ Jugendgefährdend sind Gewaltdarstellungen zum Beispiel, wenn Gewalt verherrlicht wird (detaillierte, zum Selbstzweck dargestellte Mord-, Folter- und brutale Gewaltszenen, Gewalt als mögliches Konfliktlösungsmittel dargestellt wird und wenn Selbstjustiz in Form von Gewalt als angemessenes und bestes Mittel zur Durchsetzung von Recht dargestellt wird.

2.3 Das Verbot wird mit der Wirkung ausgesprochen, dass entsprechende Texte konfisziert werden, auch wenn sie keine strafrechtliche Relevanz haben, z.B. durch Wegnahme eines Handys.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Verfolgt die Handywegnahme objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Unter Ziffer 2.1 wurde erläutert, dass das Gewalt-/ Pornografieverbot objektiv pädagogisch begründbar ist (Gemeinschaftsfähigkeit/ Eigenverantwortlichkeit). Mit der Wegnahme eines Handys aufgrund festgestellten Regelverstößes wird die Umsetzung des Verbots sicher gestellt. Folglich werden objektiv nachvollziehbar die mit dem Verbot verfolgten Ziele verfolgt. Dabei handelt es sich um eine s.g. *aktive pädagogische Grenzsetzung*. Nunmehr ist Frage 2 zu beantworten.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Mit der Handywegnahme ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Jugendlichen verbunden.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Unter Ziffer 2.2. wurde ausgeführt, dass bei pädagogischen Regeln Sorgeberechtigte nur mit anlassbedingten Kontrollmaßnahmen (Tatsachen, die Verbotsverstoß beinhalten) zu rechnen haben. Was den sodann i.R. der Kontrolle tatsächlich festgestellten Regelverstoß betrifft, so ist, wenn die pädagogische Regel nicht mit der ausdrücklichen Konsequenz der Handywegnahme verbunden ist, derartiges Verhalten für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar. Folglich kann in diesem Fall deren stillschweigende Zustimmung nicht angenommen werden. Die Handywegnahme würde *unzulässige Macht* bedeuten.

Ergebnis:

Die Handywegnahme ist *unzulässige Macht*, es sei denn Sorgeberechtigte sind hiermit einverstanden, z.B. weil ihnen die eine solche Konsequenz der *aktiven pädagogischen Grenzsetzung* beinhaltende pädagogische Regel bekannt ist, etwa in *fachlichen Handlungsleitlinien* als *Agenda pädagogischer Grundhaltung*.

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt des gesamten Sachverhalts

Die Kontrolle der Handys in der Intensivwohngruppe erfolgt nach Vorankündigung und das innerhalb bestimmter Zeiträume. Die Jugendlichen wussten also vorher von der Überprüfung. Ihr „lauter“ Umgang mit den unerlaubten Dateien (das Herumerzählen in der Jungengruppe) lässt die Hypothese zu, dass die Jugendlichen möglicherweise „erwischt“ werden wollten. An dieser Stelle muss (und wird auch schon) für die Zukunft an der Mediennutzung der Jugendlichen (Medienkompetenz) zu arbeiten sein. Verbote alleine bringen hier nicht den gewünschten Erfolg und würde bedeuten, die Jugendlichen mit diesen schwierigen Themen alleine zu lassen, wie es bei einigen der Jugendlichen vermutlich auch von deren Eltern vorexerziert wurde. Des Weiteren könnte an einem „Mustervertrag“ gearbeitet werden, damit die Sorgeberechtigten nicht nur informiert, sondern mit ihrer Unterschrift Eingriffe wie die Handywegnahme mittragen.

Fallbeispiel Nr.6 Sexualisierte Provokation einer Bewohnerin gegenüber Pädagogen

1. Sachverhalt

Die 12-jährige Vera ist im zurückliegenden Monat in die gemischtgeschlechtliche Intensivgruppe eingezogen. Sie ist ad hoc an einem Freitagnachmittag aufgenommen worden, nachdem sie ihrer Lehrerin erklärt hatte, dass sie nicht mehr in ihre Familie zurückmöchte. Sie beschreibt, dass sie von ihrer Mutter ständig für die schlechte Stimmung zu Hause verantwortlich gemacht wird und dass der Lebensgefährte der Mutter sie sexuell belästigt.

Vera verhält sich in der Intensivgruppe sexuell sehr aufreizend. Sie trägt enge Hosen und am liebsten eng anliegende Tops. Sie schminkt sich, benutzt Lippenstift und Parfüm. Den Pädagogen gegenüber erwähnt sie bereits nach wenigen Tagen, dass sie bereits Sexualverkehr gehabt habe und dass sie in Paul, einen Bewohner der Gruppe, verliebt sei.

Sobald Herr A. im Dienst ist, zeigt sich Vera extrem angepasst, umarmt Herrn A. häufig und sucht mehrfach seine Aufmerksamkeit, insbesondere am Abend zur „Zubettgehzeit“. Sie klagt dann über Kopf- und/ oder Bauchschmerzen und möchte, dass sich Herr A. zu ihr ans Bett setzt und sie massiert, damit sie besser einschlafen kann. Interventionen: Herr A. fühlt sich mit der Situation im Umgang mit Vera unsicher und sucht nach Lösungen mit seinen Teamkollegen/innen. Das Team beschließt nach einiger Zeit, dass Vera keine aufreizende Kleidung und keine kosmetischen Artikel mehr benutzen darf. Darüber hinaus wird in allen Diensten auf das Zubettgeh-Ritual verzichtet, darüber hinaus soll bei allen Kontakten in Veras Zimmer stets die Tür geöffnet bleiben. Der Kontakt zu Paul wird ihr untersagt, weder darf sie zu ihm ins Zimmer, noch umgekehrt. Wenn beide in Gemeinschaftsräumen sind, werden sie besonders beobachtet. Wenn die Pädagogen anderweitig eingebunden sind, dürfen beide nicht gemeinsam in einem Raum sein, in beiden Zimmern werden die Drehknäufe, mit denen man von innen die Zimmertür verschließen kann, entfernt. Vera muss im Übrigen nachts ein langes Nachthemd tragen, darf nur noch 1x pro Abend nach der Bettruhe aus ihrem Zimmer kommen. Auch wird beschlossen, dass sie die einrichtungsinterne Psychologin aufzusucht, um sich therapieren zu lassen.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Keine aufreizende Kleidung und keine kosmetischen Artikel benutzen.

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die erzieherische Anweisung, dass Vera keine aufreizende Kleidung und keine kosmetischen Artikel mehr benutzen darf, ist objektiv pädagogisch begründbar. Sie verfolgt das Ziel Vera zu verdeutlichen, dass sie mit ihrer Art der Kleidung und des Schminkens ein übertriebenes Verhalten zeigt, welches von anderen Personen missverständlich als „Anmache“ o.ä. gedeutet werden könnte und sie sich evtl. in problematische Situationen dadurch bringt. Sie muss lernen ein Mittelmaß zu entwickeln, situationsangemessen. Die aktive pädagogische Grenzsetzung erfolgt hier, um der Jugendlichen zu helfen, Abgrenzung zu lernen.

- Frage 2: wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Ja, dem Kind steht eine allgemeine Handlungsfreiheit zu, die sich auch auf die Bekleidungswahl erstreckt. Überleitung zu Frage 3.

- Frage 3: erfolgt der Kindesrechtseingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten (SB) ohne Sorgerechtsmissbrauch?

Nein, es hat keine Abstimmung mit den Sorgeberechtigten im Vorfeld stattgefunden. Die Pädagogen sind davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Bekleidungs Auswahl bei Vera der konkludenten Zustimmung der SB unterliegt, abgeleitet aus der Übernahme der Erziehungsverantwortung (Erziehungsauftrag). Dies dürfte zutreffen, d.h. das Verhalten der Pädagogen war für die SB vorhersehbar. Es liegt also deren Zustimmung vor, wenn auch

aus Gründen der Rechtssicherheit im Zeitpunkt der Aufnahme eine schriftliche Zustimmung auf der Basis einer „Agenda päd. Grundhaltung“ des Anbieters sinnvoll wäre (Vermeidung von Missverständnissen). Daher hilfsweise: Überleitung zu Frage 4.

- Frage 4: gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Es liegt keine akute Gefahr für ein Rechtsgut vor, weder seitens Vera noch der Mitbewohner. Was vorliegt, ist, dass sie aufgrund ihrer aufreizenden Kleidung womöglich Dritte (ältere Jungen, Männer) damit sexuell reizen könnte und sich insoweit in Gefahr begibt. Dies ist freilich keine akute Gefahrenlage.

Ergebnis: es liegt zulässige Macht vor.

2.2 Verzicht auf das „Zubettgehritual“

Ergebnis: zulässige Macht (wie 2.1)

2.3 Bei Zimmerkontakt stets Türe offen

Maßnahme der Aufsicht/ keine Pädagogik. Mangels Gefahrenlage (s. Ziffer 1) problematisch, falls in offener Tür der Eingriff in ein Kindesrecht liegt. Da die Situation aber nicht die Privatsphäre betrifft – wäre gegeben bei Zwang zur offenen Tür, wenn Vera allein im Zimmer - ist die Frage 4 nicht relevant/ Gefahrenabwehr bedeutet stets, dass aufgrund einer konkreten Gefahrenlage in ein Kindesrecht eingegriffen wird.

Ergebnis: zulässige Macht

2.4 Der Kontakt zu Paul wird untersagt: weder darf sie zu ihm ins Zimmer noch umgekehrt. Wenn die beiden in Gemeinschaftsräumen sind, werden sie besonders beobachtet. Sind die Pädagogen anderweit beschäftigt, dürfen sich beide nicht in einem Raum aufhalten

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die aktive Grenzsetzung erfolgt mit dem Ziel, Veras sexualisiertes Verhalten besser beobachten zu können und ihr nicht die Gelegenheit zu geben, sich in unbeobachteten Situationen innerhalb der Gruppe grenzüberschreitend/aufreizend zu verhalten. Ein primäres pädagogisches Ziel ist objektiv nachvollziehbar, wenn auch – insbesondere das Verbot gemeinsamen Aufenthalts in einem Zimmer – auch eine Zielrichtung der Aufsicht verfolgt. Wird sowohl ein päd. Wie auch ein Aufsichtsziel verfolgt, ist im Prüfschema zur Frage 4 überzuleiten. Grund: es dürfen nicht die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr („erforderliches, geeignetes, verhältnismäßiges Verhalten, um einer akuten Gefahr zu begegnen“) in einem päd. Ansatz übergangen und damit die Kindesrechte gefährdet werden.

- Frage 4: gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Eine akute Gefährdung liegt nicht vor.

Ergebnis: es liegt unzulässige Macht vor

Aber: im Rahmen der Frage 5 wird zu überlegen sein, wie die notwendige zivilrechtliche Aufsichtspflicht in anderer Form, d.h. ohne Eingriff in ein Kindesrecht, erfolgen kann (s. z.B. Sachverhalt Nr.3).

2.5 Die Drehknäufe, mit denen man von innen die Zimmertür verschließen kann, werden entfernt.

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Nein, es handelt sich eine reine Schutzmaßnahme in Bezug auf das sexuell auffällige Verhalten von Vera. Im Gegenteil: Vera müsste die Möglichkeit erhalten, ihre Privat- und Intimsphäre auch dadurch schützen zu können, in dem sie ihre Zimmertür verschließen kann. Überleitung zu Frage 4.

- Frage 4: Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Eine akute Gefährdung liegt nicht vor. Diese läge nur dann vor, wenn Vera sich suizidal äußern bzw. präsentieren würde und es einen konkreten Anlass gäbe, jederzeit kontrollieren zu müssen, wie der gesundheitliche Zustand Veras ist.

Ergebnis: es liegt unzulässige Macht vor.

2.6 Vera muss zur Nacht ein langes Nachthemd tragen

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ja, durch die Vorgabe der Nachtbekleidung soll Vera lernen, ihre Intimsphäre zu schützen, wozu auch die Nachtbekleidung zählt. Diese darf nicht sexuell aufreizend sein und sollte altersgemäß aussehen. Eine Freizügigkeit bei der Nachtbekleidung ist hier pädagogisch grundsätzlich nicht tolerierbar. Überleitung zu Frage 2.

- Frage 2: wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Ja, in die allg. Handlungsfreiheit. Weitere Prüfung wie in 2.1

Ergebnis: es liegt zulässige Macht vor.

2.7 Sachverhalt

Sie darf nur 1x pro Abend nach der Bettruhe aus ihrem Zimmer kommen.

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ja, das Beschränken des Herauskommens aus dem Zimmer zur Bettruhe dient dem Zweck, dass Vera in ihrem Zimmer zur Ruhe kommen kann und sie lernt, ihre Intimsphäre zu schützen. Diese wäre teilweise ungeschützt, wenn Vera sich mit ihrem langen Nachthemd zu oft den anderen Mitbewohnern und diensthabenden Pädagogen zeigen würde. Überleitung zu Frage 2.

- Frage 2: wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Ja, in die allg. Handlungsfreiheit.

Weitere Prüfung wie im Sachverhalt 1

Ergebnis: es liegt zulässige Macht vor, wobei Ausnahmen möglich sein müssen, sofern dies die Betreuungsverantwortung gebietet (z.B. krankheitsbedingtes häufiges Aufsuchen der Toilette).

2.8 Sachverhalt

Sie muss zur Therapie zur einrichtungsinternen Psychologin gehen.

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Ja, es handelt sich um eine päd. Grenzsetzung (Anordnung), da eine Begleitung/Therapie durch eine neutrale Psychologin für Vera eine Hilfestellung ist, um ihr Verhalten, dessen Veränderung und damit verbundene Konsequenzen zu erkennen. Gespräche außerhalb des täglichen Gruppenrahmens sind ggf. entspannter und besser für Vera anzunehmen. Das Ziel ist es, dass Vera lernt, sich gegenüber anderen BewohnerInnen und PädagogInnen angemessen zu verhalten.

- Frage 2: wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Ja, in die allg. Handlungsfreiheit.

Weitere Prüfung wie 2.1

Ergebnis: es liegt zulässige Macht vor

Ideenwerkstatt zu Fallbeispiel Nr.6 (Frage 5 im Prüfschema):

- Das Zu-Bett-geh Ritual sollte nicht ersatzlos gestrichen werden. Die Pädagogen könnten eine weniger verfängliche Situation gestalten, die das Zu-Bett-gehen einleitet. Z.B. ein kurzes gemeinsames Gesellschaftsspiel, Gedächtnistraining, Ratespiele („ich sehe was, was du nicht siehst“ etc.) oder das Zubereiten von Beruhigungs-/Einschlaftee.

- Mit Vera sollte überlegt werden, wie sie Zuwendung erhalten kann von den Pädagogen ohne psychosomatische Beschwerden einsetzen zu müssen (5 Minuten im Dienstbüro abends, ansammeln von Extrazeit mit dem Bezugsbetreuer)

- Sie sollte gut begleitet lernen, wie man sich in ihrem Alter dezent schminken kann

- Im Alltag bedarf es immer wiederkehrend auch in ruhigen Situationen der Aufmerksamkeit für Vera, da ihr Verhalten dafür spricht, dass sie „gesehen werden will“

- In dem die besondere Problematik Veras gegenüber der Erziehungs- und Einrichtungsleitung transparent gemacht wird, verstärkt sich der Schutz der Mitarbeiter vor Übergriffsvorwürfen. In diesem abgesicherten Rahmen kann dann auch geprüft werden, ob nicht grundsätzlich die Zimmertür von Vera bei Gesprächen mit ihr auch geschlossen werden kann, zur Sicherung einer Privatsphäre.

- Die Erwartung des Teams, dass Vera Termine bei der Psychologin wahrnehmen soll, darf nicht soweit gehen, dass Vera dazu gezwungen wird, z.B. durch in Aussicht gestellte Sanktionen. Ziel muss sein, Vera zu motivieren, den Kontakt zur Psychologin als sinnvoll zu erachten und von sich aus als Hilfestellung wahrzunehmen.

Fallbeispiel Nr.7 Beurlaubung zum Heiligabend

1. Sachverhalt

Seit Jahren ist es so, dass die Heimleitung die Kinder zwingt, am Heiligabend in der Einrichtung zu bleiben. Erst am 25. Dezember dürfen die Kinder und Jugendlichen zu ihren Familien. Es gibt viele Kinder und Jugendliche, die regelmäßig am Wochenende zu Übernachtungsbesuchen zu ihren Eltern dürfen. Auch können sie an anderen Feiertagen dorthin. Nur an Weihnachten ist ihnen dies verboten. Die Begründung hierfür: es sei Tradition. Für die meisten Kinder/ Jugendlichen nehmen Eltern das Sorgerecht wahr. Jedes Jahr sorgt die Heimregelung bei Familien und Kindern/ Jugendlichen für Unmut.

2. Prüfschema zulässige Macht

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Das "Heiligabend- Heimbeurlaubungsverbot" wäre nur dann pädagogisch schlüssig (begründbar), wenn es geeignet wäre, das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen. Im vorliegenden Fall kommt hierfür das Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ in Betracht, sofern der Verbleib im Heim im Sinne der Solidarität angezeigt wäre. Das wiederum setzt voraus, dass sich die überwiegende Mehrheit der Sorgeberechtigten für eine Weihnachtsfeier im Heim ausspricht. Letzteres ist nicht der Fall, sodass das Verbot pädagogisch nicht begründbar ist, d.h. illegitim.

- Frage 4: Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Das ist auszuschließen. Im Gegenteil: das Verbot stellt einen Eingriff in das Kindesrecht auf Freizügigkeit dar, welches die eine Heimbeurlaubung befürwortenden Sorgeberechtigten für ihre Kinder/ Jugendlichen treuhänderisch wahrnehmen.

Ergebnis: es liegt unzulässige Macht vor.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das "Heiligabend- Heimbeurlaubungsverbot" fachlich- pädagogisch unverantwortlich (illegitim) und rechtlich unzulässig (illegal) ist, mithin als „Machtmissbrauch“ einzustufen, daher auch als Verletzung des Kindeswohls und des Kindesrechts auf Freizügigkeit, welches Sorgeberechtigte für ihre Kinder/ Jugendlichen ausüben.

Ideenwerkstatt zu Fallbeispiel Nr.7 (Frage 5 im Prüfschema):

1. Alternative: der überwiegender Teil der Sorgeberechtigten votiert für einen Heimverbleib

Anders zu bewerten wäre der Sachverhalt, wenn Sorgeberechtigte den Verbleib des Kindes/ Jugendlichen im Heim am Heiligabend wünschen und darin keine Kindeswohlgefährdung läge. Letzteres käme einem Sorgerechtsmissbrauch gleich, der familienrichterlich im Rahmen von § 1666 BGB zu bewerten wäre. Freilich läge eine Kindeswohlgefährdung nur vor, wenn mit dem Verbleib im Heim eine andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes/ Jugendlichen verbunden wäre (s. Anlage/ Definitionen): als Gefahr für ein Kindesrecht oder als Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Im Spannungsfeld Kindesrecht (Freizügigkeit) und Erziehungsrecht Sorgeberechtigter wird eine solche Gefährdungsprognose nur dann zu einer Kindeswohlgefährdung führen, wenn die Entscheidung „Heiligabend im Heim“ als „Nichtwahrnehmung der Erziehungsverantwortung“ oder als „Vernachlässigung“¹⁵ einzustufen wäre. Das ist jedoch i.d.R nicht anzunehmen, wenn Sorgeberechtigte einen Verbleib im Heim an Heiligabend wünschen. Die Entscheidung Sorgeberechtigter, ihr Kind/ Jugendlichen Heiligabend im Heim zu lassen, würde demnach keine Kindeswohlgefährdung beinhalten, wäre aber i.S. der Frage 1 nur dann pädagogisch begründbar und legitim, sofern damit das pädagogische Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ nachvollziehbar verfolgt werden könnte. Dies wiederum würde voraussetzen, dass sich die Mehrzahl der Sorgeberechtigten entsprechend entscheidet. Die oben beschriebene Notwendigkeit der Solidarität im Rahmen pädagogischer Begründbarkeit kann also durchaus ein Sorgeberechtigten- Votum konterkarieren, das nicht der Mehrheit entspricht. **Anders ausgedrückt: sofern die Mehrzahl der Sorgeberechtigten für einen Verbleib im Heim votieren, hätte die Heimleitung die fachliche Möglichkeit, damit auch die rechtliche Befugnis, die Anwesenheit aller Kinder/ Jugendlichen am 24.12. im Heim zu erwarten, nicht nur als „Tradition“¹⁶ sondern pädagogisch begründbar.** Ob dies der pädagogischen Haltung anderer Anbieter widerspräche, mag dahingestellt sein. Entscheidend ist, dass dies ein denkbare Weg wäre, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, mithin legitim. Würden Sorgeberechtigte gleichwohl darauf bestehen, dass ihr Kind/ Jugendlicher den Heiligabend zuhause verbringt, könnten sie im Einzelfall zwar so ihr Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmung) ausüben, die Einrichtung könnte damit jedoch die „Gretchenfrage“ verbinden, ob ein weiterer Heimaufenthalt noch Sinn macht, wenn insoweit das pädagogische Konzept „missachtet“ wird.

2. Im Ergebnis wichtig

Der „überwiegende Wille aller Sorgeberechtigten“ ist im Rahmen des pädagogischen Ziels der Solidarität („Gemeinschaftsfähigkeit“) im Prinzip relevant. Votiert also die Mehrheit der Sorgeberechtigten für eine Heimbeurlaubung zum Heiligabend, hat die Heimleitung dies zu respektieren, womit sie i.S. pädagogischer Begründbarkeit ihrer Entscheidung das objektivierende Kriterium des „überwiegenden Willen aller Sorgeberechtigten“ zugrundelegt und somit fachlich verantwortbar (legitim) handelt. Gleichwohl ist bei einzelnen Kindern/ Jugendlichen ausnahmsweise dieses Entscheidungskriterium dann nicht relevant, wenn im Einzelfall zwingende pädagogische Gründe dagegen sprechen. Trotz überwiegenden Sorgeberechtigten- Votums der Heimbeurlaubung kann eine solche pädagogisch unverantwortbar sein, wenn damit verbunden erhebliche Nachteile für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen zu befürchten sind. In diesem Fall könnte mit der Heimbeurlaubung nicht nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Solidarität verfolgt werden (Frage 1). Vielmehr läge eine pädagogische Kontraindikation vor.

¹⁵ Aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge werden elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

¹⁶ Dass sich das Heim darauf beruft und nicht einen pädagogischen Ansatz benennt, soll hier nicht weiter bewertet werden.

Fallbeispiel Nr.8 Zimmerkontrolle Tobias

1. Sachverhalt

Der Betreuer will aufdecken, dass Tobias (Jugendlicher) eine „Zewarolle“ entwendet hat. Er durchsucht dementsprechend in dessen Zimmer den Kleiderschrank, um Tobias anschließend in einem Reflexionsgespräch zur Rede zu stellen und eine pädagogische Grenzsetzung auszusprechen.

2. Prüfschema zulässige Macht

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Das heimliche Durchsuchen des Kleiderschranks ist nicht geeignet, ein pädagogisches Ziel zu erreichen, da ein persönlicher pädagogischer Kontakt fehlt. Heimliche Aktionen wie Zimmerkontrollen verfolgen in keinem Falle ein pädagogisches Ziel, auch wenn anschließend im Rahmen eines pädagogischen Gesprächs der Sinn fremden Eigentums vermittelt werden soll. Pädagogik bedeutet zwischenmenschlichen Kontakt. Ohne Bedeutung ist die besondere Befindlichkeit eines Kindes/Jugendlichen, bei Tobias eine Sauberkeit - Zwangproblematik. Es gilt das Prinzip „Heimlichkeit ist keine Erziehung“.

Bemerkung: da Frage 1 zu verneinen ist, ist unmittelbar auf Frage 4 überzuleiten.

- Frage 4: Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Mangels akuter Gefahrenlage – weder Eigen- noch Fremdgefährdung – ist Frage 4 zu verneinen.

Ergebnis: es liegt unzulässige Macht vor.

III. Ableitung von Grundsatzaussagen für „fachliche Handlungsleitlinien“

(noch zu formulieren; sodann Basis/ Orientierungsrahmen für die „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Anbieter nach § 8b II Nr.1 SGB VIII)

Definitionen

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr:** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Geeignet ist eine Maßnahme insbesondere, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.
-

- **Aufsichtsverantwortung** beinhaltet die zivilrechtliche Pflicht, bei vorhersehbarer Selbst- oder Fremdschädigung eines Kindes oder Jugendlichen bzw. vorhersehbarer Schädigung durch Dritte alles Zumutbare zu unternehmen, um diese Schädigung zu verhindern.
-

- **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt: bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen.
-

- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
-

- **Fachliche Verantwortbarkeit** beinhaltet, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf den grundlegenden Zielen der „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 I SGB VIII).
-

- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. Wegsperrern, auch nur für einen kürzeren Zeitraum, ist stets Gefahrenabwehr, kann pädagogisch nicht begründet werden.
 - **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.
-

- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (fachliche Verantwortbarkeit). Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht, insbesondere das Verbot der Kindeswohlgefährdung beachtet ist.
-

- **Handlungsleitlinien** dokumentieren den Orientierungsrahmen der fachlichen Verantwortbarkeit: auf der Anbieterebene in "fachlichen Handlungsleitlinien" (§ 8b II SGB VIII) i.S. der pädagogischen Grundhaltung, auf der Ebene der Fachverbände in "Leitlinien pädagogischer Kunst" als grundlegender Rahmen der Erziehungsethik, konkretisiert in den "fachlichen Handlungsleitlinien" der Anbieter, auf der Ebene der Behörden (Jugend-/Landesjugendämter/ Schulaufsicht) in „allgemeinen Handlungsleitlinien“ der eigenen Aufgabenstellung.
-

- **Kindeswohl im allgemeinen Kontext des Art 3 UN Kinderrechtskonvention:** das Kindeswohl beinhaltet das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666 BGB), beurteilt nach folgenden Kriterien: Innere Bindungen des Kindes, Kindeswille, Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, positive Beziehungen zu beiden Elternteilen.

- **Kindeswohl:** das Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666 BGB), konkretisiert durch den pädagogischen Rahmen der “fachlichen Verantwortbarkeit” (Legitimität) und den darauf aufbauenden Rahmen der Kindesrechte (Legalität). Dabei beinhaltet die “fachliche Verantwortbarkeit”, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Den pädagogischen Rahmen “fachlicher Verantwortbarkeit” sollten Anbieter in “fachlichen Handlungsleitlinien” i.S. ihrer pädagogischen Grundhaltung beschreiben.
-

- **Kindeswohlgefährdung in der Erziehung:** die in § 1666 BGB beschriebene Gefährdung wird in folgender Dreigliedrigkeit konkretisiert:
 - Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine solche Gefährdungsprognose ist u.a. erforderlich bei Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung
 - Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards, die Jugend-/ Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des Kindeswohls festlegen (Präventives Wächteramt i.R. Pflege- / Betriebserlaubnis).
-

- **Legalität** ist identisch mit rechtlicher Zulässigkeit; sie erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.
-

- **Legitimität:** Legitimität ist Vorstufe der Legalität. Sie ist identisch mit fachlicher Verantwortbarkeit, setzt voraus, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Liegt Legitimität vor, kann Verhalten wegen Verstoßes gegen die Rechtsordnung gleichwohl illegal sein. Liegt Illegitimität vor, ist auch von Illegalität auszugehen, es sei denn, das Verhalten begegnet einer Gefahrenlage (siehe Aufsicht).
-

- **Macht im weitesten Sinn** beinhaltet die Verantwortung im Rahmen der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische Macht), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen (Aufsichtsmacht).
- **Macht im engeren Sinn/ pädagogische Macht** wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht- Grauzonen erfasst werden können.
- **Die Macht im weitesten Sinn ist somit gegliedert in:**

- **Pädagogische Macht/ Macht im engeren Sinn:** in der Erziehung werden pädagogische Regeln, verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzungen eingesetzt.
 - **Aufsichtsmacht:** zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen, werden - außerhalb der Pädagogik - Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.
-

- **Machtmissbrauch: Verhalten der PädagogInnen ist „machtmissbräuchlich“,**
 - wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
 - wenn es fachlich unverantwortbar ist und keiner Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen geeignet und verhältnismäßig begegnet wird: Entscheiden ohne nachvollziehbaren Sachgrund: z.B. Eigeninteressen im Vordergrund oder sachfremde Erwägungen. Indiz: Verstoß gegen Art.3 UN Kinderrechtskonvention/ KRK, d.h. Verhalten ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet.
 - wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
 - wenn es als strafbar einzustufen ist.
-

- **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen.
-

- **Pädagogische Qualität** = Erziehen auf der Basis “fachlicher Verantwortbarkeit” (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels).
-

- **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Anbieters. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Orientierung zur pädagogischen Grundhaltung, darüber hinaus zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.